

- 8b RKg 10/78 -

Verkündet
am 28. Juni 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

Der 8b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung in Berlin am 28. Juni 1979 für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 16. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat der Beigeladenen zu 1) deren außergerichtliche Kosten zu erstatten. Im übrigen sind keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

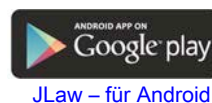
I

Streitig sind ein Kindergeldanspruch des Klägers ab 1. Juli 1975 und ein Rückforderungsanspruch des Beklagten in Höhe von 280,-- DM für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis Oktober 1975.

Aus der 1971 geschiedenen Ehe des Klägers mit der Beigeladenen zu 1) sind die Söhne Burghart (geb. am 2. Oktober 1950) und Bodo (geb. am 25. Juli 1953) hervorgegangen. Die Beigeladene zu 1) ist wiederverheiratet. Der Sohn Bodo lebt im gemeinsamen Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters. In der streitigen Zeit war er Student. Die Beigeladene zu 1) bezieht seit dem 1. Juli 1975 von der Kindergeldkasse Kindergeld für Bodo. Der Kläger bezog vom Beklagten bis einschließlich Dezember 1974 Kinderzuschläge zu seinen monatlichen Gehaltsbezügen, ab Januar 1975 für Bodo ebenfalls Kindergeld, und zwar bis einschließlich Oktober 1975. Mit Ablauf des Monats September 1976 ist der Kläger, weil er die Altersgrenze erreicht hat, aus seinem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst ausgeschieden. Er erhält keine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit Bescheid vom 25. September 1975 entzog der Beklagte dem Kläger das Kindergeld für Bodo mit Wirkung vom 1. Juli 1975 an und forderte das überzahlte Kindergeld bis einschließlich Oktober 1975 in Höhe von 280,-- DM zurück. Seit dem 1. Juli 1975 sei die Beigeladene zu 1) vorrangig zum Kindergeldbezug berechtigt.

Von dem Rückforderungsbetrag verrechnete der Beklagte das für den Sohn Bodo für Oktober 1975 gezahlte Kindergeld mit den Novemberbezügen des Klägers. Den Widerspruch wies der Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 18. März 1976).



- 3 -

Das Sozialgericht Berlin (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 6. Oktober 1976).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, soweit sie die Rückforderung des Kindergeldes betrifft; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 16. Juni 1978).

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er rügt Verletzung formellen und materiellen Rechts. Insbesondere vertritt er weiterhin die Auffassung, er habe auch über den 31. Dezember 1974 aus seinem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis einen Anspruch auf Weiterzahlung der bisherigen Bezüge, insbesondere also auch des Kindergzuschlages gehabt. Greife jedoch die Regelung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) ein, so stehe ihm nach § 3 Abs 3 Satz 2 BKGG der Vorrang gegenüber der Beigeladenen zu 1) zu.

Der Kläger beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Berlin vom 16. Juni 1978 und des Sozialgerichts Berlin vom 6. Oktober 1976 sowie den Bescheid des Beklagten vom 25. September 1975 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. März 1976 aufzuheben.

Der Beklagte und die Beigeladene zu 2) beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene zu 1) ist nicht vertreten.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

Streitgegenstand ist ein Kindergeldanspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz. Der Vergütungsanspruch des inzwischen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

in den Ruhestand getretenen Klägers aus seinem Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst bei dem Beklagten richtete sich nach dem Bundesangestellten-Tarifvertrag (§ 1 Abs 1b BAT). Die Vergütung bestand aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und dem örtlichen Sonderzuschlag (§ 26 Abs 1 BAT). Bis zum 31. Dezember 1974 gehörte zur Vergütung auch der Kinderzuschlag. Dieser Bestandteil der Vergütung fiel durch § 1 Nr 1 des 36. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 7. November 1974 weg. Mit der am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Neufassung des BKGG (vgl die Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 BGBl I, 412) wurde das Kindergeldrecht neu geregelt. Wie die anderen Berechtigten erhalten seitdem auch die im öffentlichen Dienst Beschäftigten Kindergeld. Ihre Ansprüche richten sich nur nach dem BKGG. Abweichend von § 15 BKGG wird für sie das Gesetz nicht von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt, sondern von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes, denen die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt obliegt (§ 45 Abs 1a BKGG). Da der Anspruch auf Kindergeld dem öffentlichen Recht zugehört, ergehen die ihn betreffenden Entscheidungen durch Verwaltungsakte der nach dem Gesetz zuständigen Stelle. Das ist im Falle des Klägers der Beklagte. Er ist auch in gerichtlichen Streitverfahren passiv legitimiert. Sachlich zuständig sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (§ 27 Abs 1 BKGG iVm § 51 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Da der Kläger am 31. Dezember 1974 für seinen studierenden Sohn Bodo einen Kinderzuschlag bezog, wurde ihm ohne Antrag, aber unter dem Vorbehalt der Rückforderung von Januar 1975 an für diesen Kindergeld von dem Beklagten gezahlt (§ 45 Abs 4 BKGG). Die Beigeladene zu 1), seine geschiedene Ehefrau, hatte beantragt, ihr ab 1. Juli 1975 das Kindergeld für Bodo zu zahlen. Damit endete gemäß § 45 Abs 6 Satz 2 BKGG die vorrangige von der Regelung des § 3 Abs 2 bis 4 BKGG abweichende Bezugsberechtigung des Klägers nach § 45 Abs 6 Satz 1 BKGG. Bezugsberechtigt war nunmehr allein die Beigeladene zu 1).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

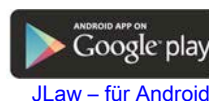
Da für jedes Kind grundsätzlich nur einer Person Kindergeld gewährt wird (§ 3 Abs 1 BKGG), ist für den Fall, daß mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, in § 3 Abs 2 bis 4 BKGG für die Gewährung des Kindergeldes eine ausdrückliche Rangfolge festgelegt. Danach sind Pflegeeltern gegenüber Adoptiveltern, Stiefeltern und leiblichen Eltern jeweils vorrangig bezugsberechtigt (§ 3 Abs 2 Satz 1 Nr 1 bis 4 BKGG). Davon abweichend ist in Satz 2 aaO bestimmt, daß das Kindergeld dem leiblichen Elternteil gewährt wird, wenn ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteiles und einer der in Satz 1 Nr 1 oder 3 (Pflegeeltern oder Stiefeltern) genannten Personen lebt. Auf diesen abweichenden Vorrang kann der leibliche Elternteil verzichten (§ 3 Abs 2 Satz 2 2. Halbsatz BKGG). Dieser Verzicht ist aber nur zugunsten des in § 3 Abs 2 Satz 1 Nr 1 oder 3 BKGG genannten Elternteiles zulässig. Er bewirkt nur, daß die Rangfolge des Absatzes 2 Satz 1 wieder eintritt. Ein Verzicht zugunsten eines nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Elternteils ist nicht möglich. Dieser Elternteil bleibt vielmehr nach der Rangfolge des § 3 Abs 2 Satz 1 BKGG von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen. Erkennbar stellt die Rangfolge des § 3 Abs 2 Satz 1 BKGG vorrangig nicht auf das Verwandtschaftsverhältnis, sondern darauf ab, zu welchen der Anspruchsberechtigten das Kind in tatsächlichen engen Beziehungen steht, dh vor allem in wessen Haushalt es aufgenommen ist (vgl § 2 Abs 1 Satz 1 Nr 5, 6 und 7 BKGG). Bezugsberechtigt soll in der Regel derjenige sein, in dessen Obhut sich das Kind befindet (BT-Drucks IV/818 Begründung zu § 3 Abs 2 S 13). Ein leiblicher Elternteil, in dessen Haushalt das Kind nicht lebt, ist daher erst an letzter Stelle bezugsberechtigt. Die Rangfolge des § 3 Abs 2 BKGG bringt daher erkennbar die Zielsetzung des Kindergeldrechtes zum Ausdruck, wonach das Kindergeld nicht vor allem als finanzieller Ausgleich für eine bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung dient, sondern denjenigen einen gewissen finanziellen Ausgleich gewähren soll, die dem Kind eine Heimstatt bieten und für sein persönliches Wohl sorgen (vgl BVerfGE 23, 258 ff; BSGE 25, 295; Urteil vom 26. Oktober 1978 - 8 RKg 5/77 -).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Konkurrenzregelung des § 3 Abs 3 BKGG greift gegenüber der Rangfolge des Abs 2 nicht ein. Sie regelt nur den Fall, in dem Vater und Mutter gleichrangig anspruchsberechtigt sind, dh keine der in § 3 Abs 2 Satz 1 Nrn 1 bis 3 BKGG genannten Personen den Vorrang genießen. Andernfalls würde diese gesetzliche Rangfolge weitgehend gegenstandslos. Ein nicht im gemeinsamen Haushalt iS von § 3 Abs 2 Satz 2 BKGG lebender Elternteil kann daher nach § 3 Abs 3 BKGG niemals vorrangig gegenüber einem in Abs 2 Satz 1 Nr 1 bis 3 BKGG Berechtigten Anspruch auf Kindergeld haben (vgl Wickenhagen/Krebs, Bundeskindergeldgesetz, Stand Januar 1978, § 3 Anmerkung 12 letzter Absatz; ebenso Käss/Schroeter, Bundeskindergeldgesetz, Stand Januar 1979, § 3 Anmerkung 2 aE unter Hinweis auf den Runderlaß des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit 375/74.4 Nr 3.33).

Der Kläger erfüllte danach ab 1. Juli 1975 nicht mehr die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld für seinen Sohn Bodo. Dieser lebte im gemeinsamen Haushalt der Beigeladenen zu 1) und seines Stiefvaters. Das Kindergeld war dem Kläger daher von Amts wegen zu entziehen (§ 22 BKGG).

Weitere Verfahrensrügen erhebt der Kläger insbesondere insoweit nicht, als das LSG seine Berufung wegen der Rückforderung des überzahlten Kindergeldes als unzulässig verworfen hat. Die Beiladung der Beigeladenen zu 1) war notwendig (§ 75 Abs 2 SGG), weil über die Bezugsberechtigung des Kindergeldes dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Kläger und ihr gegenüber nur einheitlich entschieden werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)